

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. Juli 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2015

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-88/14

Zulassungsnummer:

Z-40.22-451

Geltungsdauer

vom: **30. Januar 2015**

bis: **31. Juli 2019**

Antragsteller:

Jonesco (Preston) Ltd.

Pittman Way, Fulwood
PRESTON, LANCASHIRE PR2 9ZD
GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LMD) zur Lagerung von IBC-Behältern, Typ C

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.22-451 vom 30. Juli 2014.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage mit zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LMD) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind teilweise (Typ C1, C3 und C4) mit einsetzbaren Lochplatten aus PE-LMD (als Stellebene) zu verwenden.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörenden Abmessungen, Auffangvolumen, zulässige Lagermassen und Anzahl der Lochplatten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Hierbei dürfen die aufgestellten Behälter die Grundfläche eines IBC-Behälters von 1200 mm x 1000 mm nicht überschreiten.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen, zulässige Lagermassen, Anzahl Lochplatten

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Zulässige Lagermasse in kg	Anzahl Lochplatten
Typ C1	1450 x 1450 x 1000	1100	2000	1
Typ C2	1450 x 1450 x 1000	1100	2000	./.
Typ C3	2450 x 1450 x 575	1100	4000	2
Typ C4	1700 x 1700 x 710	1100	2000	1

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in IBC-Behältern mit einer Grundfläche von 1200 mm x 1000 mm verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-LMD-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1, Stand: September 2011; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-LMD angewendet werden

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.22-451

Seite 3 von 4 | 30. Januar 2015

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %.
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.

(8) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁵. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 2.2.2 wird ersetzt:

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

In Abschnitt 5.1.1, Absatz (4), wird die Tabelle 2 ersetzt:

Tabelle 2: Belastungen und Abmessungen der Stellebenen

Typenbezeichnung, (Auffangvorrichtung)	Beschreibung	Stellebene	
		zulässige Belastung in kN	Abmaße in mm x mm
Typ C1	Anlage 1.1	20	1340 × 1340
Typ C3	Anlage 1.3	20 × 2	1340 × 1340 (je Lochplatte)
Typ C4	Anlage 1.4	20	1583 x 1583

ZU ANLAGEN

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. Februar 2012 wird durch die Anlage 1 dieses Bescheids ersetzt und mit der Anlage 1.4 dieses Bescheides ergänzt.

In Anlage 4 wird Abschnitt 1.4 ersetzt:

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.4 zu entnehmen.

⁴ TRGS 510:2010-10 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2858)

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.22-451

Seite 4 von 4 | 30. Januar 2015

(2) Die Mindestwanddicken der Auffangvorrichtungen betragen für Typ C1 und C3 jeweils 7 mm, für Typ C4 4mm. Weitere Abmessungen und Mindestmassen sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Abmessungen, Mindestwanddicke und Mindestmasse

Typ		Außenmaße in mm	Mindestmasse in kg
Typ C1	Auffangwanne	1450 x 1450 x 1000	72,8
	Lochplatte	1340 x 1340	17,9
	Pfosten	./.	3,4
Typ C2	Auffangwanne	1450 x 1450 x 1000	72,8
Typ C3	Auffangwanne	2450 x 1450 x 575	72,3
	Lochplatte	1340 x 1340	15,1
	Pfosten	./.	8,9
Typ C4	Auffangwanne	1700 x 1700 x 710	29
	Lochplatte	1583 x 1583	24
	Versteifung	./.	35,89

In Anlage 4 wird Abschnitt 2 ersetzt:

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmassen muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

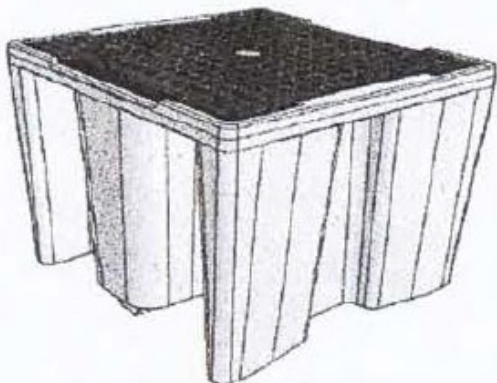
(2) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 1.1 bis 1.4 und 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 1.1 bis 1.4, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

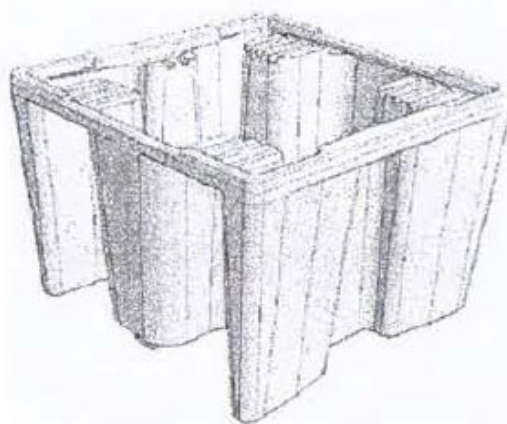
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

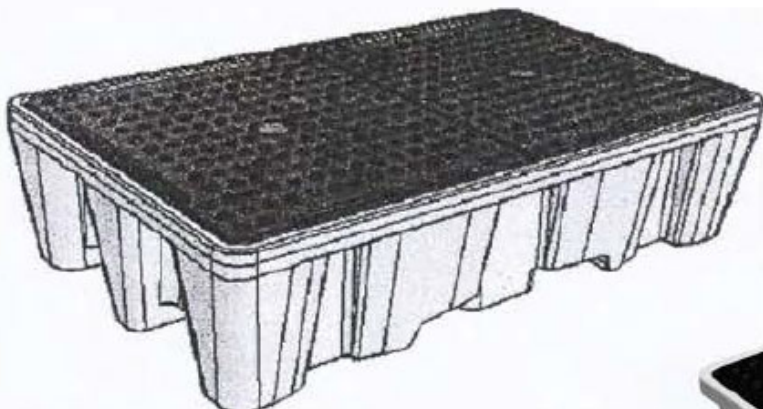
Typ C1 (Einfachstation mit Mittelstütze und Lochplatte, 1100 l)



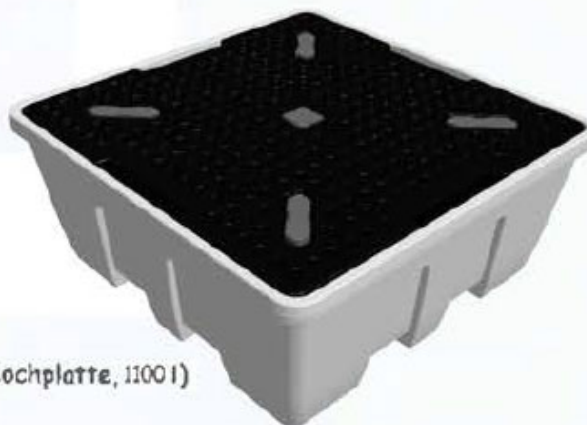
Typ C2 (Einfachstation ohne Mittelstütze und Lochplatte, 1100 l)



Typ C3 (Doppelstation mit Mittelstütze und Lochplatte, 1100 l)



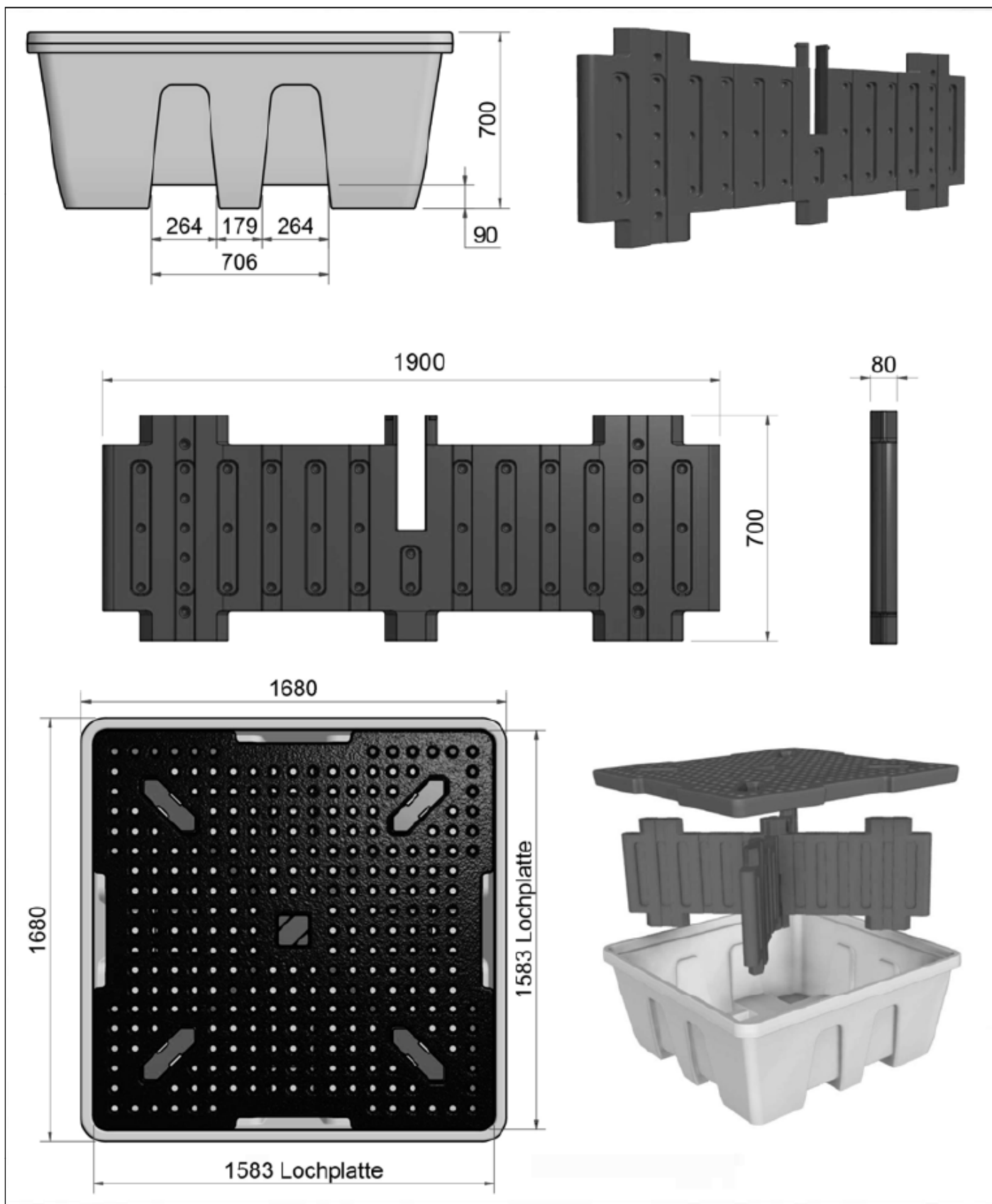
Typ C4 (Einfachstation mit Mittelstützen und Lochplatte, 1100 l)



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LMD) zur Lagerung von IBC-Behältern, Typ C

IBC- Stationen,
 Übersicht

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-451

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LMD) zur Lagerung von IBC-Behältern, Typ C

IBC-Station
 Typ C4

Anlage 1.4